

Zu 1159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXVII. Gesetzgebungsperiode

ABWEICHENDE PERSÖNLICHE STELLUNGNAHME

des Abgeordneten SMOLLE gemäß § 42 Abs.5 des Geschäftsordnungsge-
setzes zu den Beratungen des Justizausschusses über den Antrag
302/A der Abgeordneten Dr.RIEDER, Dr.GRAFF und Genossen betref-
fend ein Bundesgesetz, mit dem in der Exekutionsordnung die
Bestimmungen gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden

Einleitung:

Gewalt in Lebensgemeinschaften, Gewalt in den Liebesbeziehungen
durchbricht die glatte Fassade unserer Konsumgesellschaft:
Geschlagene Frauen, mißhandelte Kinder, Vergewaltigungen, Morde
und Selbstmorde weisen auf eine erschreckende Unfähigkeit hin,
den eigenen Liebesbedürfnissen gewaltfrei nachzugehen.

Die Gewalt hat vielfältige Ursachen in den Lebensgeschichten der
einzelnen und in den sozialen Strukturen, in denen wir leben.
Dementsprechend vielfältig sollte die Antwort des Staates auf die
Erscheinungen der Gewalt sein.

Zuallererst wäre hier eine offene Politik der sexuellen Aufklä-
rung und Erziehung zu verfolgen, die den Verklemmungen und
Hemmungen insbesondere der geschlechtlichen Liebe gegenüber den
Boden entzieht. Die anachronistisch anmutende Auseinandersetzung
über den sogenannten Sexkoffer lässt allerdings keinen Grund zur
Hoffnung, diese Politik könnte in naher Zukunft verwirklicht
werden.

Übersehen werden darf auch nicht, daß in vielen Fällen Gewalt und
Unterdrückung in der Familie ein Spiegelbild der Gewalt ist, die
anderswo ausgeübt wird. Frau und Kinder müssen jene Unterdrückung
erleiden, gegen die der Mann sich oft außerhalb der Beziehung
bzw. Familie nicht zur Wehr setzt -oder auch nicht zur Wehr
setzen kann.

Zu dieser allgemeinen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der
Gewalt in den Geschlechtsbeziehungen hat die grüne Abgeordnete
Astrid KUTTNER mit Unterstützung des unterzeichneten Abgeordneten
einen Antrag für ein umfassendes Anti-Diskriminierungs-Gesetz
eingebracht.

Doch bedarf es daneben konkreter Maßnahmen für eine rasche
Abhilfe im Einzelfall.

Ein wichtiger Fortschritt war in diesem Zusammenhang das Ent-
stehen von Frauenhäusern, in die geschlagene Frauen gemeinsam mit
ihren Kindern vor prügelnden Ehegatten fliehen können.

Der Antrag 302/A: Ein richtiger doch unzureichender Schritt:

Die Initiative der Abgeordneten Dr.RIEDER, Dr.GRAFF und Genossen
zur Änderung der Exekutionsordnung ist ein richtiger, doch
unzureichender Schritt, da er nur in einem Teil der betroffenen
Fälle Abhilfe schafft. Die Möglichkeit, die gerichtliche Ver-
weisung des Partners aus der gemeinsamen Wohnung zu erwirken,
soll nur im Fall der Ehe bestehen, egal ob ein Scheidungsverfah-

ren anhängig ist oder nicht. Die Bedrohung der Kinder ist nach diesem Antrag kein Grund, eine Einstweilige Verfügung zu erwirken.

Die Vorschläge der Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser:

In einem Schreiben vom 4.12.1989 wandte sich der Verein "Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser" an die Justizsprecher der parlamentarischen Klubs und brachte seine Bestürzung über das "geringe Ausmaß an Veränderung" durch den Initiativantrag 302/A zum Ausdruck.

In einer Beilage zu ihrem Schreiben erstattete die Aktionsgemeinschaft "Vorschläge zur Novellierung der Einstweiligen Verfügung", die folgende Punkte enthielten:

- "1. Mißhandelte und bedrohte Personen in einer Familie/einem Haushalt benötigen eine sofortige Schutzmaßnahme, unter Umständen binnen 24 Stunden.
2. Eine solche Sofortmaßnahme muß unabhängig von einer Scheidung und unabhängig von der Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer für jeden Fall von Gewalt und Bedrohung ausgesprochen werden können, also auch bei Lebensgemeinschaft, Kindesmißhandlung, usw.
3. Für eine sofortige und effektive Durchführung müssen die Verfügung und die Bewilligung zu deren Exekution gleichzeitig ausgesprochen werden.
4. Je nach Notwendigkeit muß es die Möglichkeit geben, zusätzliche gerichtliche Weisungen zu beantragen. Beispiele dafür wären: der Bedroher hat sich von der Straße, in welcher die Ehewohnung liegt, fernzuhalten; Bezirksverbot; Verbot, am Arbeitsplatz der Frau zu erscheinen, usw.
5. Bei Nichteinhaltung der Einstweiligen Verfügung oder einer solchen Weisung muß es klare, angekündigte gerichtliche Konsequenzen geben, und zwar sofort.
6. Bei der Beantragung einer EV muß automatisch eine Palette von flankierenden Hilfsmaßnahmen angeboten werden, die die Betroffenen in der schwierigen Situation unterstützen und ihnen zu befriedigenden Lösungen verhelfen können (Schutzmaßnahmen, Beratungsmöglichkeiten, Begleitung, Rechtsinformation, praktische und finanzielle Unterstützung, Kontaktangebote, Aufbau eines sozialen Netzes, ...).

7. Die Anwendung von Rechtsmitteln darf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen der EV nicht beeinträchtigen.
8. Eine Flucht in Frauenhaus darf nicht als Verzicht auf das dringende Wohnbedürfnis gewertet werden."

Die Verhandlungen des Justizausschusses am 5.12.1989:

In den Verhandlungen des Justizausschusses am 5.12.1989 wies der unterzeichnete Abgeordnete auf dieses Schreiben der "Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser" hin, deren Beilage ("Vorschläge ...", s.o.!) allen Mitgliedern des Ausschusses in Ablichtung zur Verfügung gestellt wurde.

Er regte an, die vorgelegten Vorschläge in den Text der Novelle einzuarbeiten und brachte selbst einen Abänderungsantrag ein mit dem Ziel, die Erweiterung der Einstweiligen Verfügung auch für den Fall der Lebensgemeinschaft sowie bei Mißhandlung der Kinder anwendbar zu machen.

Bedauerlicherweise kam die Mehrheit des Justizausschusses der Anregung nicht nach und lehnte den Abänderungsantrag des unterzeichneten Abgeordneten ab, wiewohl dem Anliegen grundsätzlich Verständnis entgegebracht wurde.

Gewalt in Lebensgemeinschaften: Ein Beispiel:

Um den Mitgliedern des Nationalrates für die Plenarverhandlungen zu veranschaulichen, um welche Fälle es sich hier handelt, sei im folgenden kurz ein Beispiel dargestellt:

Frau A.B. bezog 1986 gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten C.D. eine Wohnung in Wien. Im Verlaufe der Lebensgemeinschaft wurde C.D. immer brutaler zu seiner Freundin, der es schließlich gelang, im Wege der Selbsthilfe ihren Peiniger aus der Wohnung zu werfen. Ihre Leidensgeschichte ist wiedergegeben im gerichtlichen Endbeschluß, in dem die Besitzstörungsklage ihres Lebensgefährten abgewiesen wurde, und aus welchem im folgenden Auszüge wiedergegeben werden sollen:

"Im Dezember 1987 riß der Kläger die Beklagte an den Haaren und schlug sie mit dem Kopf gegen die Tür. Dabei fügte er der Beklagten Blutergüsse am Arm zu. Tags darauf hinderte der Kläger die Beklagte infolge eines Streits ... daran, das Schlafzimmer zu verlassen, indem er einen Sessel vor die Tür klemmte und die Beklagte bei Versuchen, das Schlafzimmer doch zu verlassen, jedesmal zurückstieß. Dabei erlitt die Beklagte Blutergüsse. Schließlich konnte die Beklagte aus dem Zimmer entkommen und mit ihren Kindern die Wohnung verlassen.

....

Am 13.5.1988 schlug der Kläger die Beklagte neuerlich. Aus Angst vor dem Kläger übernachteten die Beklagte und ihre Kinder im Auto.

....

Als die Beklagte mit E.F. ... telefonierte ..., warf der Kläger ... den Hörer in die Gabel und begann die Beklagte zu schlagen und zu treten. Die Beklagte lief daraufhin aus der Wohnung. Der Kläger folgte der Beklagten und entriß ihr die Tasche, ließ dann aber von ihr ab.

...

Als die Beklagte in die Wohnung zurückkehrte, schlug und trat der Kläger die Beklagte im Zuge einer Aussprache neuerlich, ...

Am 4.8.1988 stellte die Beklagte zu hg. gegen den Kläger den Antrag auf Regelung der Benützung der gemeinsam gemieteten Wohnung und auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ..., da der Beklagten das weitere Zusammenleben mit dem Kläger wegen der drohenden erheblichen körperlichen Gewaltanwendung unerträglich sei.

....

Mit Beschuß vom 10.8.1988 zu wies das Erstgericht den Antrag der Beklagten auf Erlassung dieser einstweiligen Verfügung des Inhalts, dem Gegner möge aufgetragen werden, die Wohnung in der ...-gasse zu verlassen, ab.

Als Begründung wurde ausgeführt, die Erlassung einstweiliger Verfügungen sei im Verfahren zu Benützungsregelung unzulässig und die Vorschrift des § 382 Z 8 lit b EO nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur in einem Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe zulässig.

Eine Ablichtung dieses Aktes wurde vom Rechtsanwalt A.B.'s der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt, Frau Johanna Dohnal, zugesandt.

Frau A.B. wäre durch die im Justizausschuß beschlossene Regelung in keiner Weise geholfen, da Lebensgemeinschaften nicht in den § 382 aufgenommen wurden.

Der unterzeichnete Abgeordnete regt dringend an, bei den Beratungen im Plenum des Nationalrates allgemein die erforderliche Erweiterung der vorgesehenen Regelung zu beschließen und insbesondere die gegenständlichen Tatbestände auf Gewalt gegen Kinder und Lebensgemeinschaften auszudehnen.